

Stadt- recht	Entschädigungssatzung- über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.4
-------------------------	--	------------

Vom 14.12.2018
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau Nr. 01 vom 16.01.2019)
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.02.2020
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 04 vom 26.02.2020)

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 06.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	25,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzu gerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger Weise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und vom Stadtrat berufene sachkundige Einwohner

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und vom Stadtrat in Ausschüsse oder Beiräte als beratende Mitglieder berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung und beträgt

- bei Stadträten für Stadtratssitzungen	50,00 EUR
für Ausschuss- und Beiratssitzungen	40,00 EUR
- bei Ortschaftsräten für Ortschaftsratssitzungen	30,00 EUR
- bei sachkundigen Einwohnern für Ausschuss- und Beiratssitzungen	15,00 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und der Beiräte erhalten einen Zuschlag von 10,00 EUR je Ausschuss- bzw. Beiratssitzung.

1.4	Entschädigungssatzung- über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

(3) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen im ersten Monat nach Ablauf des Halbjahres gezahlt.

(4) Stadträte, die für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode die gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen möchten und dafür im Gegenzug komplett auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige, in der Höhe vom Zeitpunkt der Mitteilung abhängige Entschädigungszahlung

- vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 200,00 EUR,
- nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 150,00 EUR,
- nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 100,00 EUR,
- nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 50,00 EUR.

Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigungszahlung gewährt. Für Stadträte, die erst im Laufe der Wahlperiode in den Stadtrat nachrücken, gelten die Fristen der Sätze 1 und 2 sinngemäß ab dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Stadtrat.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung an den Oberbürgermeister, auf die Papierunterlagen zu verzichten. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Stadtrat oder des Widerrufs des kompletten Verzichts der Sitzungsunterlagen in Papierform ist die zusätzlich erhaltene Entschädigungszahlung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Stadtrat oder des Widerrufs des kompletten Verzichts der Sitzungsunterlagen in Papierform und ist bei Ausscheiden bzw. Widerruf

- vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 200,00 Euro,
- nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 150,00 Euro,
- nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 100,00 Euro,
- nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 50,00 Euro

zurückzuzahlen. Bei Ausscheiden bzw. Widerruf nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode ist keine zusätzliche Entschädigungszahlung zurückzuzahlen.

(5) Die einmalige Entschädigungszahlung nach Absatz 4 wird mit der nächsten entsprechend Absatz 3 fälligen Zahlung geleistet.

(6) Eine Rückzahlung nach Absatz 4 Sätze 4 und 5 ist spätestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Stadtrat bzw. des Widerrufs des kompletten Verzichts der Sitzungsunterlagen in Papierform zu leisten.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Beamtengesetzes.

§ 6

Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und seinen Stellvertreter

(1) Der Friedensrichter erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstauffalls eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Der stellvertretende Friedensrichter erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstauffalls eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. .

(3) Die Entschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt. .

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(5) § 8 bleibt unberührt.

Stadt- recht	Entschädigungssatzung- über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	1.4
-------------------------	--	------------

§ 7

Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Wahlhelfer bei Wahlen

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie deren bestellte Hilfskräfte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Wahltag:

Vorsteher	35,00 EUR
stellvertretender Vorsteher, Schriftführer	30,00 EUR
übrige Mitglieder, Hilfskräfte	25,00 EUR

Bei organisatorisch verbundenen Wahlen wird auf diese Beträge ein Zuschlag von 10,00 EUR gewährt.

(2) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sowie der Schriftführer erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Sitzung:

Vorsitzender	35,00 EUR
übrige Mitglieder und Schriftführer	25,00 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Nimmt ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses gleichzeitig die Funktion des Schriftführers wahr, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Nimmt anstelle des Mitglieds des Gemeindevwahlausschusses vertretungsweise der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gilt die obige Entschädigung für diese Person.

(3) Sind nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten, werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

Sind diese gesetzlich geregelten Zahlungen höher als die Beträge nach Abs. 1 und 2, so gelten die höheren Beträge.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für Europa-, Bundes- Landes- und Kommunalwahlen sowie entsprechend auch für Abstimmungen im Rahmen von Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

§ 8

Reisekostenvergütungen

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.